

Eckwerte zum Haushalt 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung

Der **Stadtrat beschließt** für den Haushaltsplan 2021 und für die mittelfristige Finanzplanung folgende Eckwerte:

1. Es wird angestrebt, die Nettoneuverschuldung in 2021 auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren und im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung kontinuierlich auf Null zurück zu führen.
2. Es wird auch weiterhin erwartet, dass Bund und Land dazu beitragen, die finanzielle Situation der Kommunen erheblich zu verbessern. Vor allem die Corona-Pandemie hat und wird die kommunale Ebene weiter finanziell enorm belasten. Um in Gegenwart und Zukunft handlungsfähig zu bleiben, ist angesichts der beispiellosen Steuerausfälle eine schnelle und ausreichende finanzielle Unterstützung unabdingbar.

Darüber hinaus soll die Einhaltung des in Art. 49 Abs. 5 LV verankerten Konnexitätsprinzips auf Landesebene im Zusammenwirken mit den Kommunalen Spitzenverbänden weiter ständig überprüft werden. Auch die Einführung des Konnexitätsprinzips auf Bundesebene kann bei erfolgreicher Umsetzung eine spürbare Entlastung bei zukünftigen Aufgaben bedeuten.

3. Durch Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung sollen Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und hierdurch Einsparungen erzielt werden. Eine wichtige Rolle bei der Steigerung der Wirtschaftlichkeit fällt den für die ausgabe- bzw. investitionsintensiven Bereiche (Jugend und Soziales, Bauen) implementierten Controllingstellen zu.
4. Sämtliche von der Stadt Koblenz wahrgenommenen Aufgaben sind daraufhin zu prüfen, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen (Aufgabenkritik). Standards, auch im Investitionsbereich, sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
5. Im Haushaltsjahr 2021 ist Ziel, dass durch Fluktuation (z. B. Wechsel des Arbeitgebers, Eintritt in den Ruhestand) freiwerdende Stellen eingespart werden, soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und einer für das Personal vertretbaren Arbeitsbelastung zu vereinbaren ist.

Hierzu sind die Amts- und Werkleitungen verpflichtet, durch eine aufgabenkritische Betrachtung der Strukturen die der Stellenbemessung zu Grunde liegenden Kriterien ständig zu überprüfen und diejenigen Stellen oder Stellenanteile dem Amt für Personal und Organisation zurück zu melden, bei denen die Arbeitsauslastung nicht mehr umfänglich gegeben ist (z. B. Fallzahlenrückgang).

Das Amt für Personal und Organisation kann diese Stellen oder Stellenanteile in Abstimmung mit der jeweiligen Amts- oder Werkleitung zu anderen belasteten Aufgabenbereichen innerhalb oder außerhalb der betreffenden Organisationseinheit verlagern (§ 2 Abs. 2 GemHVO) oder im Rahmen des Stellenplanverfahrens in Wegfall bringen.

Im Rahmen der Anmeldung von Stellenneueinrichtungen sind nur solche Stellen zu priorisieren, die nach eingehender Prüfung durch das Amt für Personal und Organisation als organisatorisch unumgänglich, rechtlich verpflichtend oder durch eine Gegenfinanzierung kompensiert sind.

6. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.
7. Der bereits eingeschlagene Kurs der Haushaltskonsolidierung ist kontinuierlich fortzuführen. Für die Bildung von Haushaltsansätzen im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt gelten nachfolgende Eckwerte:
 - Bei den dezentral geplanten Ansätzen in Kontenzeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ sind je Amt 10 % des Haushaltsansatzes 2020 grundsätzlich einzusparen.
 - Bei den zentral geplanten Ansätzen in Kontenzeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ sind bei den Aufwendungen für Aus- und Fortbildung 10 % des Haushaltsansatzes 2020 einzusparen.

- Ansatzsteigerungen in den Folgejahren 2021 bis 2024 sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind ggf. unumgängliche Steigerungen in den Teilhaushalten „Jugend und Soziales“ und „Zentrale Finanzleistungen“.
 - Weiterhin müssen Aufwendungen **und** der Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich reduziert werden.
- 8.** Grundsätzlich sind keine neuen Investitionen vorzusehen. Das bedeutet, dass in der Regel nur noch begonnene Investitionen oder Investitionen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Erfüllung notwendiger Aufgaben erforderlich sind oder die wirtschaftlich sind, durchgeführt werden. Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen sind auf Basis von Lebenszykluskosten zu berechnen.
- 9.** Investitionen sind unter strikter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu veranschlagen.
- 10.** Für die Eigenbetriebe gelten (außerhalb der Gebührenhaushalte) die vorstehenden Punkte sinngemäß.